

## Vormundschaft über Minderjährige §§ 1804—1811

(2) *Die Landesgesetze können für die innerhalb ihres Geltungsbereichs belesenen Grundstücke die Grundsätze bestimmen, nach denen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld festzustellen ist.*

**Anmerkung:**

**Abs. 2 ist für die Zukunft gegenstandslos. Die von den früheren Ländern erlassenen Bestimmungen über die Mündelsicherheitsgrenze behalten ihre Wirksamkeit.**

### § 1808

Kann die Anlegung den Umständen nach nicht in der III § 1807 bezeichneten Weise erfolgen, so ist das Geld *bei der Reichsbank, bei der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse oder beider Deutschen Girozentrale (Deutschen Kommunalbank), bei einer Staatsbank oder bei einer anderen durch Landesgesetz dazu für geeignet erklärten inländischen Bank oder bei einer Hinterlegungsstelle anzulegen.*

**Anmerkung:**

**Anstelle der Kursiv gesetzten Worte lies: „bei der Deutschen Notenbank oder einer Sparkasse der Deutschen Demokratischen Republik“.**

### § 1809

Der Vormund soll Mündelgeld nach § 1807 Abs. 1 Nr. 5 oder nach § 1808 nur mit der Bestimmung anlegen, daß zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegen-Vormundes oder des Rates des Kreises erforderlich ist.

### § 1810

Der Vormund soll die in den §§ 1806 bis 1808 vorgeschriebene Anlegung nur mit Genehmigung des Gegen Vormundes bewirken; die Genehmigung des Gegen Vormundes wird durch die Genehmigung des Rates des Kreises ersetzt. Ist ein Gegenvormund nicht vorhanden, so soll die Anlegung nur mit Genehmigung des Rates des Eireises erfolgen, sofern nicht die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt wird.

### § 1811

Der Rat des\* Kreises kann dem Vormund eine andere Anlegung als die in den §§ 1807, 1808 vorgeschriebene gestatten. Die Erlaubnis soll nur verweigert werden, wenn die beabsichtigte Art der Anlegung nach Lage des Palles den